

Amts-Blatt

der Königlich Preussischen Regierung zu Marienwerder.

Nro. 1.

Marienwerder, den 4. Januar

1871.

Inhalt des Bundesgesetzblattes des Norddeutschen Bundes.

Das 50ste Stück des Bundes-Gesetz-Blattes pro 1870 enthält unter:

Nr. 592. die Instruktion über die Zusammensetzung und den Geschäftsbetrieb der Sachverwaltenden-Bereine, vom 12. Dezember 1870.

Nr. 593. die Bekanntmachung, betreffend die Ausgabe-jähriger fünfprozentiger Schatzanweisungen im Betrage von 51,000,000 Thalern oder 7,500,000 Livres Sterling, vom 13. Dezember 1870.

Inhalt der Gesetz-Sammlung.

Das 48ste, 49ste, 50ste und 51ste Stück der Gesetz-Sammlung pro 1870 enthält unter:

Nr. 7751. den Staatsvertrag zwischen Preußen und Braunschweig, betreffend den Verkauf der Braunschweigischen Staats-Eisenbahnen, vom 23. August 1870.

Nr. 7752. den Allerhöchsten Erlass vom 16. September 1870, betreffend die nachträgliche Verleihung der Befugnis zur Chauffeegeld-Erhöhung und der fiskalischen Vorrechte für die Unterhaltung der von dem Kreise Grottkau, Regierungsbezirk Oppeln, in Verlängerung der Kreis-Chauffee von dem Bahnhofe bei Grottkau durch Halbendorf, Voigtsdorf, Warbn, Gühran bis an die Grenze des Kreises Strehlen chauffemäßig ausgebauten Straßennetze von dem Uebergange dieser Chauffee über die Neisse-Brieger Eisenbahn bei Halbendorf, bez. von dem vorerwähnten Bahnhofe bis zum Münsterberger Thorthurm in der Stadt Grottkau.

Nr. 7753. das Privilegium wegen Ausfertigung auf den Inhaber lautender Kreis-Obligationen des Niederunger Kreises im Betrage von 30,000 Thln. III. Emission, vom 2. November 1870.

Nr. 7754. die Verordnung wegen Einberufung der beiden Häuser des Landtages der Monarchie, vom 4. Dezember 1870.

Nr. 7755. die Bekanntmachung der Ministerial-Erklärung, betreffend die Vereinbarung mit Hessen vom 11./17. Oktober 1870 wegen Ausdehnung der zwischen Preußen und dem Großherzogthum Hessen bestehenden Uebereinkunft bezüglich der Verhütung der Forst-, Feld-, Jagd-, Fischerei- u. Knevel vom 8. Oktober und 7. Dezember 1861 auf das gesammte gegenseitige Staatsgebiet, vom 3. Dezember 1870.

Nr. 7756. den Allerhöchsten Erlass vom 28. Oktober 1870, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte an den Kreis Flatow, Regierungsbezirk Marienwerder, für den Bau und die Unterhaltung zweier Kreis-Chauffeen: 1) von Zempelburg bis zum projizierten Bahnhof Linde der Schneidemühl-Dirschauer Eisenbahn. 2) von Dohodowo an der Zempelburg-Poln. Croner Chauffee über Soanow bis zur Wisziger Kreisgrenze in der Richtung auf Moczyn.

Nr. 7757. das Privilegium wegen Ausfertigung auf den Inhaber lautender Kreis-Obligationen des Flatow r Kreises im Betrage von 50,000 Thalern, III. Emission, vom 28. Oktober 1870.

Nr. 7758. das Privilegium wegen Ausfertigung auf den Inhaber lautender Obligationen des Bogenbandes der Voigtei Hohenhameln, Amts Pline, Landostelbezirk Hilsheim, im Betrage von 30,000 Thalern, vom 2. November 1870.

Nr. 7759. das Privilegium wegen Ausfertigung auf den Inhaber lautender Kreis-Obligationen des Fischbacher Kreises im Betrage von 30,000 Thalern, III. Emission, vom 7. November 1870.

Nr. 7760. den Allerhöchsten Erlass vom 9. November 1870, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte an den Kreis Salzwedel, Regierungsbezirk Magdeburg, für den Bau und die Unterhaltung der Chauffeen vom Dorfe Brunau an der Mahlsdorf-Deeser Kreis-Chauffee nach dem Bahnhofe Brunau der Stendal-Salzwedel-Neuzener Eisenbahn und von Beegendorf über Seeben und Bandau bis zur Gardelegener Kreisgrenze in der Richtung auf Loeze.

Nr. 7761. das Privilegium wegen Ausfertigung auf den Inhaber lautender Obligationen des Wegerenbandes des Amtes Leer, Provinz Hannover, im Betrage von 28,000 Thalern, vom 12. November 1870.

Nr. 7762. den Allerhöchsten Erlass vom 30. November 1870, betreffend die Genehmigung eines Nachtrags zu dem Statute für das Berliner Pfandbrief-Institut vom 8. Mai 1868.

Nr. 7763. den Allerhöchsten Erlass vom 7. Dezember 1870, betreffend die Verlegung des Sitzes des Eisenbahn-Kommissariats zu Köln nach Coblenz.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Central-Behörden.

1) Seine Majestät der König haben mittelst Allerhöchster Kabinetts-Ordre vom 14. d. M. die Er-

Ausgegeben in Marienwerder den 5. Januar 1871.

richtung von Garnison-Bataillonen aus den zur Beurlaubtenstande noch vorhandenen und für diesen Zweck disponiblen Mannschaften aller Waffen der Garde- und der Provinzial-Landwehr unter Miteneinstellung von solchen Freiwilligen, die zwar gebient haben, aber nicht mehr dienstpflüchtig sind, zu befehlen geruht.

Beregte Truppentheile sind zum Garnisondienst und zur Bewachung der Kriegsgefangenen bestimmt, um demnachst für die Besetzung der in Folge des steten siegreichen Vorschreitens der Armee okkupirten ausgebehnten feindlichen Landestheile Landwehrtruppen disponibel zu machen.

Die Besetzung der Offizierstellen hat Seitens der stellvertretenden kommandirenden Generale aus der Zahl der noch im Beurlaubtenstande verbliebenen bezw. der zur Disposition stehenden Offiziere aller Waffen, so wie der zu ou. Verwendung bereiten inaktiven Offiziere für Linie und Landwehr zu erfolgen. Solchergehalt reaktivirte Offiziere empfangen ohne Rücksicht auf die Stelle, in der sie verwendet werden, die Kompetenzen ihrer Charge, auch wenn sie ein Patent derselben nicht erhalten haben, sondern lediglich charakterisirt worden sind. In den Lieutenantsstellen können auch aus dem Militärdienst ausgeschiedene Personen des Unteroffizierstandes, vorbehaltlich eventueller Beförderung zu Offizieren Verwendung finden. Personen dieser Kategorie treten in den Genuß der Seconde-Lieutenants Kompetenzen.

Den zum Dienst in den Garnison-Bataillonen eingestellten Civilbeamten sind rüchtsichtlich ihres Civilverhältnisses dieselben Vergünstigungen zugebilligt, wie den zur Landwehr eingezogenen Civilbeamten.

Die Offiziere tragen für die Dauer beregter Formation die Armeekorps-Uniform, insoweit dieselben nicht zum Tragen einer anderen Uniform berechtigt sind.

Demgemäß werden alle inaktiven, ehemals der Linie oder Landwehr angehörigen Offiziere, welche ihre Dienste zur Disposition zu stellen gefonnen sind, ergehenst ersucht, ihre bezügliche Erklärung halbigs, soweit angängig persönlich, dem heimathlichen Landwehrbezirks-Kommando bezw. dem nächstgelegenen Garde-Landwehr-Bataillons-Kommando zukommen zu lassen.

Desgleichen ergeht an die zum freiwilligen Eintritt in Eingang erwählte Garnison-Bataillone für die Dauer des mobilen Zustandes bereiten, nicht mehr dienstpflüchtigen Individuen des Unteroffizier-, bezw. des Mannschafstandes die Aufforderung, sich unter Vorlegung ihrer Militärpapiere schleunigst bei vorbezeichneten Kommando-Behörden zu melden.

Berlin, den 20. Dezember 1870.

Der Kriegs-Minister. In Vertretung: J. Klop.

2) Bekanntmachung.

Correspondenzkarten im internationalen Verkehr.

Nachdem im inneren Postverkehr der meisten Staaten Europas die Einführung der Correspondenzkarten theils stattgefunden hat, theils nahe bevorsteht, hat die Postverwaltung des Norddeutschen Bundes sich über die Zulassung der Correspondenzkarten im

internationalen Postverkehr mit den Postverwaltungen folgender Länder verständigt:

Dänemark, Frankreich, Großbritannien, Niederlande, Norwegen, Portugal, Rumänien, Schweden, Schweiz, Spanien, Vereinigte Staaten von Amerika.

In Folge dessen können vom 1. Januar 1871 ab Correspondenzkarten zur Mittheilung brieflicher Nachrichten nach den vorbezeichneten Staaten in gleicher Weise benutzt werden, wie dies bereits im Verkehr mit den Süddeutschen Staaten, mit der Oesterreichisch-Ungarischen Monarchie, dem Großherzogthum Luxemburg und dem Elsaß und Deutsch-Lothringen geschieht. Die Karten sind demselben Porto unterworfen, wie Briefe nach den betreffenden Ländern und müssen stets vom Absender frankirt werden.

Dieselben können auch unter Recommendation abgesandt werden.

Unfrankirte oder unzureichend frankirte Correspondenzkarten werden nicht befördert, sondern als unbestellbar behandelt und dem Absender, sofern derselbe sich genannt hat, zurückgegeben.

Die Zulassung der Correspondenzkarten im Verkehr mit Belgien und Italien bleibt vorbehalten, bis die in nächster Zeit bevorstehende Einführung derselben im inneren Verkehr dieser Länder erfolgt sein wird. Nach Rußland dürfen Correspondenzkarten nicht versandt werden.

Berlin, den 23. Dezember 1870.

General-Postamt. Stephan.

3) Bekanntmachung.

Adressirung der Correspondenz nach Orten ohne Postanstalt.

Um die richtige Expedition der Postsendungen nach solchen Orten zu sichern, woselbst sich eine Postanstalt nicht befindet, ist es zweckmäßig, daß von dem Absender außer dem eigentlichen Bestimmungsorte noch diejenige Postanstalt auf der Adresse angegeben werde, von welcher aus die Bestellung der Sendung an den Adressaten bewirkt wird. Die unrichtige Bezeichnung der Bestellungs-Postanstalt oder das gänzliche Fehlen einer bezüglichen Angabe können die rechtzeitige Ueberkunft jener Postsendungen in Frage stellen.

Es empfiehlt sich daher, daß Correspondenten, an deren Wohnsitz sich eine Postanstalt nicht befindet, diejenigen Personen, mit welchen sie im Briefwechsel stehen, auf das gedachte Erforderniß aufmerksam machen und denselben dabei angeben, durch Vermittelung welcher Postanstalt sie ihre Postsendungen empfangen.

Berlin, den 23. Dezember 1870.

General-Postamt.

Stephan.

4) Bekanntmachung.

Beförderung von Bekleidungs- und Ausrüstungs-Gegenständen an die im Felde stehenden Offiziere und Militärbeamten.

Nachdem mittelst der Feldpostwäckeret-Beförderung in der Zeit vom 15. Oktober bis 8. Dezember 1,110,000

Päckete zur Versendung an die Truppen in Frankreich gelangt sind, soll nunmehr, sobald der Wächnachts-Postverkehr im Inlande überwunden sein wird, der Versuch gemacht werden, für die Offiziere und die im Offizier-range stehenden Militärbeamten, in der Zeit vom 14. Januar bis zum Abend des 21. Januar 1871 Päckereien mit Bekleidungs- und Ausrüstungs-Gegenständen ausnahmsweise zur Beförderung mit der Post nach Frankreich anzunehmen, und zwar ohne Unterschied, ob die Offiziere u. sich in festen Stanbquartieren befinden, oder solchen Truppentheilen angehören, welche in Marschbewegungen begriffen sind.

Eine Garantie für die richtige und pünktliche Ueberkunft kann die Postverwaltung bei den obwaltenden Verhältnissen selbstverständlich nicht übernehmen. Die Annahme erfolgt im Uebrigen unter den nachstehenden Bedingungen:

- 1) Gewicht jeder einzelnen Sendung nicht über 12 Pfund.
- 2) Inhalt darf nur aus Bekleidungs- und Ausrüstungsgegenständen bestehen. Päckereien, welche andere Sachen, z. B. Gegenstände des Luxus, der Toilette, Lebensmittel u. s. w. enthalten, können zur Beförderung unbedingt nicht zugelassen werden.
- 3) Verpackung in Päcketen, emballirten Kisten, festen Kartons recht dauerhaft; zur Emballage ist feste Leinwand oder Wachleinwand zu verwenden.
- 4) Adressirung und Signatur mittelst haltbar aufgeklebter oder aufgenähter Correspondenzkarte — ohne besonderen Begleitbrief. — Auch liegt es im eigenen Interesse des Absenders, daß derselbe sich auf der Correspondenzkarte namhaft macht, sowie daß eine zweite Correspondenzkarte mit den vollständigen Angaben des Adressaten und des Absenders, in das Päckete mit verpackt wird, damit die weitere Behandlung desselben gesichert sei, im Falle die äußere Signatur durch irgend welchen Umstand sich ablösen sollte. Da die Erfahrung täglich an einer großen Anzahl von Beispielen immer wieder von neuem darthut, wie unvollständig, unübersichtlich und unleserlich die Adressen noch vielfach angefertigt werden, so wird auf die Unerläßlichkeit der deutlichen und vollständigen Adressirung wiederholt aufmerksam gemacht.
- 5) Porto. Die Päckete müssen bei der Aufgabe frankirt werden; zur Frankirung sind Poststempelmarken zu verwenden, welche auf die Correspondenzkarte zu kleben sind. Die Gebühr beträgt:

bei einem Gewichte bis zu 4 Pfd. . .	5 Sgr.,
über 4 Pfd. bis incl. 8 " . . .	10 "
8 " . . .	12 "
12 " . . .	15 "
- 6) Werthsangabe oder Entnahme von Postvorschuß ist nicht zulässig.
- 7) Sanzettel oder Reclamationen ersucht das General-Postamt nur in den äußersten Fällen, d. h. wenn

wirklich feststeht, daß der Adressat nach Verlauf eines längeren Zeitraumes, z. B. 4 bis 6 Wochen nicht in den Besitz der Sendung gelangt ist, zu erlassen, da erfahrungsmäßig durch vorzeitige Anbringung derartiger Reclamationen der ohnehin sehr auf's Aeußerste angespannte Postbetrieb un-gemeine Erschwerungen erleidet. Es wird hierbei das Ersuchen erneuert, sich die Entfernungen und Verhältnisse des jetzigen Krieges gefälligst gegenwärtig zu halten.

Damit die Beförderung der Militär-Effekten, welche von der Postverwaltung versuchsweise übernommen werden soll, obwohl die Postanstalten auf die Beförderung von Privatpäckereien nicht eingerichtet sind, ordnungsmäßig sich ausführen lassen und durch zu großen Massenandrang keine Beeinträchtigung erleide, wird dringend ersucht, die Abwendung von Päckereien innerhalb der Grenzen des wirklichen Bedürfnisses zu halten.

Von der nach Obigem in Aussicht genommenen Päckereibeförderung ist den Offizieren und Militär-beamten durch die Militärverwaltung bereits Kenntniß gegeben worden. Die öffentliche Ankündigung der Maßnahme erfolgt schon jetzt zu dem Zwecke, damit auch die Angehörigen in der Heimath die nöthigen Vorkehrungen in Betreff der Beschaffung und Absendung der Ausrüstungsgegenstände rechtzeitig zu treffen in den Stand gesetzt werden. Es wird noch besonders darauf aufmerksam gemacht, daß die Annahme der gedachten Päckereien bei den Postanstalten aus zwin-genden Gründen auf den obenbezeichneten achttägigen Zeitraum und auf die vorerwähnten Personen unbeding-t beschränkt bleiben muß.

Berlin, den 11. Dezember 1870.
General-Postamt.
Stephan.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Provinzial-Behörden.

3) Die rotyverdrächige Druse bei dem Pferde des Förster Frömming zu Forsthaus Strassburg und die Rostkrankheit unter den Pferden zu Bientowko, Kreises Culm, ist beseitigt.

Marienwerder, d n 19. Dezember 1870.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

6) Im Verlage von Adolph Gärtner in Berlin ist die Preussische Arznei-Laxe pro 1871 erschienen und kann zu dem Preise von 10 Sgr. durch alle in-ländischen Buchhandlungen bezogen werden.

Marienwerder, d n 30. Dezember 1870.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

7) Die Kreis-Wundarztskulle des Kreises Wehlau mit dem Wohnsitz in der Stadt Tapiau ist erlobigt. Qualifizierte Bewerber werden hienit aufgefordert, sich unter Einreichung ihrer Zeugnisse innerhalb 6 Wochen bei uns zu melden.

Königsberg, den 21. Dezember 1870.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

8) Der königliche Kreis-Physikus, Sanitätsrath Dr. Thünemann zu Maragrabowa, hat seine Entlassung aus dem Staatsdienst nachgesucht.

Qualifizierte Bewerber um die Physikatstelle des Kreises Olzko werden aufgefordert, unter Einreichung ihrer Fähigkeitszeugnisse sich innerhalb 6 Wochen bei uns zu melden.

Gumbinnen den 19. Dezember 1870.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

9) Die Kreis Wundarztstelle des Kreises Labiau mit dem Wohnsitz in dem mit einer Apotheke versehenen Marktort ist erledigt. Quaifizierte Bewerber werden aufgefordert, sich unter Einreichung ihrer Zeugnisse bei uns innerhalb 6 Wochen zu melden.

Königsberg, den 27. Dezember 1870.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

10) Umpfarrungs-Urkunde.

Nachdem die evangelischen Einwohner von Blandau (Blendowo), Kreis Culm, darauf angefragt haben, von Graudenz, wohin sie unter dem 24. Dezember 1821 eingepfarrt worden, aus- und nach Rehden umgepfarrt zu werden, so haben wir nach Anhörung aller Theilhaftigen unter Genehmigung des Herrn Ministers der geistlichen u. Angelegenheiten im Einverständnisse mit dem evangelischen Oberkirchenrathe beschlossen wie folgt:

§ 1. Die Ortschaft Blandau wird mit allen ihren evangelischen Bewohnern von der evangelischen Kirche zu Graudenz aus- und zur evangelischen Kirche in Rehden eingepfarrt.

§ 2. Die evangelischen Bewohner der Ortschaft Blandau sind gehalten, sich in allen ihren kirchlichen Handlungen der evangelischen Kirche und des evangelischen Pfarrers zu Rehden zu bedienen.

§ 3. Dieselben sind verpflichtet, für ihre kirchlichen Handlungen die im Kirchspiele Rehden geltenden

Stosgebühren zu entrichten und zu den Lasten und Abgaben des Kirchspiels wie die andern definitiv eingepfarrten, die ihnen gleichstehen, beizutragen.

§ 4. In Betreff der Abgaben und Lasten, welche ihnen etwa gegen eine benachbarte katholische Kirche rechtlich obliegen, wird durch diese Umpfarrung nichts geändert.

§ 5. Sollte künftig von den geistlichen Oberen eine Wiederabtrennung der Ortschaft Blandau von der Kirche Rehden für angemessenachtet und bewirkt werden, so steht so wenig der Kirche und Gemeinde Rehden als dem Pfarrer und den Kirchenbedienten daselbst ein Widerspruch dagegen oder ein Anspruch auf Entschädigung zu.

Marionwerder, den 22. October 1870.

Königliche Regierung.

Abtheilung für Kirchen- und Schulwesen.

Königsberg, den 12. October 1870.

Königliches Konistorium.

11) Auf der Ost-Preussisch-Bergisch-Walchauer Eisenbahn sind die reglementmäßigen Exerzieren im directen Ostdeutschen-Russischen Güterverkehr bis auf Weiteres inspendirt worden, was hierdurch zur öffentlichen Nützlichkeith gebracht wird.

Bomburg, den 20. Dezember 1870.

Königliche Direktion der Ostbahn.

Personal-Chronik.

12) Der Kreissteuer-Einnehmer, Rechnungsrath Klaski in Graudenz, ist auf seinen Antrag pensionirt. Die dadurch zur Erledigung kommende Stelle ist dem Regierungs-Secretär Dolega hieselbst vorläufig auf Probe verliehen.

Der Katasterkontroleur Kauffmann hier ist zum Steuer-Inspector ernannt.

(Hierzu der Doffentliche Anzeiger No. 1.)